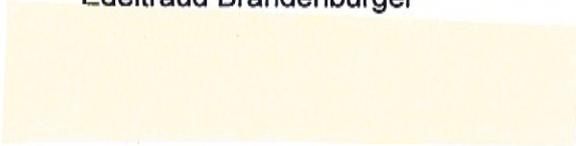




Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 36.3 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**  
 Dezernat Finanzen, Bürgerservice & Allg. Verwaltung

Frau  
 Edeltraud Brandenburger



Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
 Zimmer: 6.030 - Aufzug C  
 Telefon: 0385 545-1001  
 Fax: 0385 545-1019  
 E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
22.10.2018	III/36.3/DMK/B-18-64	2018-10-26	Herr Dr. Meyer-Kohlstock

**Schornsteinrauch, Luftqualität und Gesundheitsschutz**

Sehr geehrte Frau Brandenburger,

in Ihrem Schreiben vom 22.10.2018 schildern Sie eine allgemeine Rauchgasbelästigung im Bereich Wossidlostraße 21, welche bei Ihnen zu gesundheitlichen Beschwerden führt. Dazu haben Sie auch vier spezifische Fragen gestellt, die ich zunächst beantworten möchte.

Die ersten zwei Fragen, „*Warum werden immer mehr rauchende Schornsteine genehmigt und geduldet?*“ und „*Was unternimmt die Stadt, um die Verschlechterung der Luftqualität zu unterbinden?*“ können zusammen beantwortet werden. Durch die Umsetzung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), einer Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), gibt es in Schwerin kaum noch veraltete Kohle- und Holzkessel. Zusammen mit dem fortschreitenden Ausbau der Fernwärmeversorgung durch unsere Stadtwerke, wird die Wärmeversorgung in den Schweriner Wohngebieten allgemein immer sauberer. Daneben gibt es aber auch einen Trend zu mehr offenen Kaminen, welche teilweise zur Rauchbildung neigen. Daher dürfen diese Kamine nach der 1. BImSchV auch nur gelegentlich betrieben werden. Wie alle Feuerstätten, müssen auch diese vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Bei der Erteilung von Baugenehmigungen werden in solchen Fällen auch immer die Vorgaben der 1. BImSchV angewandt. Sollte es im Nachhinein zu technischen oder Bedienungsfehlern kommen, so kann der Bezirksschornsteinfeger, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Umwelt, eine Behebung der Missstände anordnen. Sollte eine Rauchgasbelästigung nicht direkt zwischen dem Betroffenen und dem Verursacher geklärt werden können, so können sich Betroffene zur Prüfung des Sachverhalts an den Fachdienst Umwelt wenden.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**  
 Zentraler Rechnungseingang  
 der Landeshauptstadt Schwerin  
 Fachdienst <Bezeichnung>  
 Postfach 11 10 42  
 19010 Schwerin

**Hausanschrift:**  
 Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Am Packhof 2 - 6  
 19053 Schwerin  
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
 Internet: www.schwerin.de  
 E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
  
 Samstags-Öffnungszeiten  
 des Bürgerbüros unter  
 www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
 Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
 VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
 HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
 Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:  
 rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Die letzten zwei Fragen, „Gesundheitsschäden durch Rauch sind Körperverletzung. Wie ist das mit dem Grundgesetz der Unversehrtheit vereinbar?“ und „Wie werden Alte, Kranke und Kinder geschützt?“ können ebenfalls zusammen beantwortet werden. Das Grundgesetz ist die Grundlage für die vom Gesetzgeber geschaffenen Gesetze und Verordnungen. So wurde das Recht auf körperliche Unversehrtheit (enthalten in § 2 Abs. 2 Grundgesetz) natürlich im Immissionsschutzrecht, spezifischer im BImSchG und seinen Verordnungen, berücksichtigt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass hinsichtlich der Bewertung von Belästigungen nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Wirkung bei einem durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen ist. Das heißt, nicht bei jeder individuellen Belästigung besteht ein Rechtsanspruch auf Abhilfe. Andererseits sind bestimmte Gebiete in einer Stadt mit höheren immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen ausgestattet, um besonders gefährdeten Personengruppen den entsprechenden Schutz zu gewähren. Dies betrifft zum Beispiel im Rahmen des Lärmschutzes sowohl Krankenhäuser, als auch Pflegeanstalten. Ein anderes Beispiel sind reine Wohngebiete, in welchen in der Regel keine gastronomischen Einrichtungen, wie zum Beispiel eine Steinofenpizzeria, angesiedelt werden dürfen. Die Wossidlostraße liegt jedoch in einem allgemeinen Wohngebiet mit umfangreichen Serviceangeboten, inklusive gastronomischer Einrichtungen.

Falls Sie Bedenken haben, dass eine bestimmte Feuerstätte falsch betrieben wird, oder technisch defekt ist, so dass es zu einer vermeidbaren Rauchgasbelastung kommt, so wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Immissionsschutz und Umweltplanung – Herrn Dr. Meyer-Kohlstock (Telefon: 0385 545 -2454 oder E-Mail: [dmeyer-kohlstock@schwerin.de](mailto:dmeyer-kohlstock@schwerin.de)). Bei Problemen die kein sofortiges Einschreiten verlangen, können Sie auch das Ideen- und Hinweisportal der Landeshauptstadt Schwerin unter [www.klarschiff-sn.de](http://www.klarschiff-sn.de) verwenden. Ihre Anfrage wird dann an den jeweils zuständigen Fachdienst weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier